

PROSPEKT

für Investmentfonds (nachstehend: Fonds) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: InvFG)

3 Banken-Generali
Investment-Gesellschaft m.b.H.
Untere Donaulände 28
4020 Linz

3 Banken Dividende+ Nachhaltigkeit 2021

Isin: **AT3BDIV20210** (ausschüttende Retail-Tranche)
Isin: **AT0000A1GMU8** (ausschüttende Institutionelle Tranche)

Dieser Prospekt wurde im **September 2015** entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (nachstehend: InvFG 2011) erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am **16.11.2015** in Kraft treten werden.

Veröffentlichungen gemäß § 136 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen seit 10.12.2009 in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft. Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 09.12.2009 geschaltet.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.3bg.at abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung**

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28.

Gegründet wurde die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. am 24. August 1987 als „CA-EA Investment Gesellschaft m.b.H.“ und wurde am 03. Februar 1998 in „3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.“ umbenannt.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Fonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 102722 m eingetragen. Es besteht keine weitere Niederlassung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. in einem anderen Mitgliedstaat.

- 2. Eine Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Fonds finden Sie im Anhang des Prospekts**
- 3. und 4. Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Grundkapital finden Sie in der tabellarischen Aufstellung am Schluss des Prospekts**
- 5. Geschäftsjahr**
Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 6. Angabe der Gesellschafter (die unmittelbaren oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)**

a) unmittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Holding Vienna AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

b) mittelbar qualifizierte Beteiligungen

- Generali Rückversicherung AG, Wien
- Participate Maatschappij Graafschap Holland N.V., Diemen
- Transocean Holding Corporation, New York
- Assicurazioni Generali S.p.A., Trieste

- 7. Die Verwaltungsgesellschaft hat Tätigkeiten der nachstehend angeführten Unternehmensbereiche an Dritte delegiert:**
 - Personalverrechnung
 - Internes Rechnungswesen
 - Interne Revision
 - EDV Organisation

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds:

Der Fonds hat die Bezeichnung: **3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011. Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: **35XU8P.99999.SL.040**. Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.

Der Fonds 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 wird am 16.11.2015 aufgelegt. Der Fonds wird für eine begrenzte Laufzeit gebildet; die Laufzeit endet am 29. Oktober 2021. Die Möglichkeit zum Erwerb von Anteilsscheinen besteht im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. November 2015. Eine Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich am 16. November 2015.

Abwicklung von Laufzeitenfonds

Das Fondsvermögen wird **beginnend mit 15. Oktober 2021 abgewickelt**; dabei werden die Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt. Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Erlös wird durch die im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen gegen Rücknahme der Anteilscheine **ab 29. Oktober 2021** verteilt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind.

Die in diesem Prospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Wesentliche Anlegerinformationen („KID“), Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

4. Angaben über die steuerliche Behandlung

Angaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden, finden Sie im Anhang.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung.

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.11. bis 31.10. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG bzw. gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt **ab 01.02.** des folgenden Rechnungsjahres.

6. Name des Bankprüfers gemäß § 49 (5) InvFG 2011.

Bankprüfer ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Linz. Hauptverantwortlicher Prüfer: Mag. Martha Kloibmüller.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist.

Der Fonds ist auf eine bestimmte Laufzeit errichtet und endet am 29. Oktober 2021. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bereits mit Wirksamkeit vor diesem Zeitpunkt die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

a) durch Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

a1) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

a2) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß a2) ist während einer Kündigung gemäß a1) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung. Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert, welche ein dingliches Recht verbriefen.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbriefen Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Verwaltungsgesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank, an welche gemäß § 28 InvFG 2011 das Anteilsscheingeschäft übertragen wurde.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Möglichkeit zum Erwerb von Anteilsscheinen besteht im Zeitraum vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. November 2015. Eine Ausgabe von Anteilsscheinen erfolgt ausschließlich zum Fondsstart am 16. November 2015. Danach erfolgen keine weiteren Anteilsscheinausgaben!

Die Mindestinvestitionssumme für Anteile an der institutionellen Tranche beträgt 500.000 Euro.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wurde dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 1,50 % des Wertes eines Anteiles, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der ermittelte erste Rechenwert per 16.11.2015 (= 100 Euro) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Orderannahmeschluss ist der 15. November 2015. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt nach der Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle, in der Regel jedoch 2 Valutatage nach dem Abrechnungstichtag.

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahmegebühr zur Deckung der Rücknahmekosten der Gesellschaft beträgt **0,50 %**. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abzüglich der Rücknahmegebühr, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent. **Im Zuge der Auflösung des Fonds per 29.10.2021 wird jedoch keine Rücknahmegebühr verrechnet!**

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des **nächsten** Bankarbeitstages (exklusive Karfreitag und Silvester) abzüglich der Rücknahmegebühr. Orderannahmeschluss ist jeweils um **15:00 Uhr** (MEZ) an jedem österreichischen Bankarbeitstag. Die Wertstellung der Gutschrift erfolgt je nach Abrechnungsmodalität der jeweiligen Vertriebsstelle, in der Regel jedoch 2 Valutatage nach dem Abrechnungstichtag.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge.

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten **ab dem 01. Februar** nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß Investmentfondsgesetz zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann.

Anlageziel

Der Fonds 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 ist ein global investierender, aktiv gemanagter Aktienfonds, der nach einem Nachhaltigkeitsansatz (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) gemanagt wird. Anlageziel ist es, langfristiges Kapitalwachstum und einen laufenden konstanten Ertrag durch den Fokus auf dividendenstarke Titel zu erzielen. Die Erreichung dieses Ziels wird durch einen fokussierten Einzeltitelansatz angestrebt, der Nachhaltigkeitskriterien und die Dividendenrendite in den Vordergrund stellt.

Anlagepolitik

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für **mindestens 51 vH des Fondsvermögens** Aktien von dividendenstarken Unternehmen mit prognostizierbaren Cash-Flows und nachvollziehbaren Geschäftsmodellen herangezogen, welche auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Unter „Nachhaltigkeit“ wird die Integration von sozialen, ökologischen und Governance-Kriterien in den Anlageprozess verstanden.

Diese Veranlagungen erfolgen in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate. Der Managementstil des 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 entspricht einem fundamental ausgerichteten Stock-Picking-Ansatz.

Es werden keine prozentuellen Gewichtungsrichtlinien (Länderquoten, Regionen, Branchen, etc.) vorgegeben. Die Allokation ergibt sich auf Basis der unterschiedlichen Dividendenerwartungen in den einzelnen Ländern/Regionen/Branchen und der Analyse der Einzeltitel unter Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen kommen neben dem Fokus auf eine konstante Dividendenrendite auch Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung, welche von der Bank J. Safra Sarasin Asset Management zur Verfügung gestellt werden. Diese Nachhaltigkeitskriterien basieren auf der proprietären Methode des BJSS Sustainable Investment Research, welches auf Basis der Sarasin Sustainability Matrix dargestellt wird. Anhand dieser Matrix werden die drei Dimensionen der Nachhaltigkeitsanalyse (Branchenbewertung, Unternehmensbewertung und Ausschlusskriterien) visualisiert. Die so gelieferten Nachhaltigkeitsratings von globalen Aktien bilden eine Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Aktien.

Hinweis: Im Rahmen der Anlagepolitik des 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 kann die Veränderung der Aktienquote (Aktienmarktrisikosteuerung) durch direkten Verkauf von Finanzinstrumenten oder durch den Einsatz von Derivaten erfolgen.

Der Fonds hat eine definierte Laufzeit und endet per **29. Oktober 2021** durch Auszahlung des gesamten Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Im Rahmen des Absicherungskonzepts hat die Verwaltungsgesellschaft vor allem die Möglichkeit, das allgemeine (Aktien-)Marktrisiko (z.B. durch den Verkauf von Indexterminkontrakten,...) bzw. das Einzeltitelrisiko sowie etwaige Währungsrisiken abzusichern. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Fonds zu verringern. Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft für den 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. **Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 66ff des Investmentfondsgesetzes.**

Risikohinweise

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 erreicht wird. Der Wert des Fonds ändert sich mit dem Wert der ihm zugrunde liegenden Vermögensanlagen. Aufgrund der Veranlagung des Fonds in Aktien besteht bei diesem Fondstyp eine erhöhte Gefahr stärkerer Kursschwankungen, d.h. dass der Wert der zugrunde liegenden Anlagen aufgrund der Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen über kurze oder auch ausgedehnte Zeiträume stark schwanken kann. Aktienmärkte sind volatil und bewegen sich in Zyklen mit Perioden steigender Aktienkurse und Perioden fallender Aktienkurse. Diese Volatilität der Aktienkurse bedeutet, dass der Wert des Fonds sowohl steigen als auch fallen kann und ein Anleger möglicherweise den angelegten Betrag nicht zur Gänze zurückbekommt. Daher eignet sich eine derartige Anlage nur für Anleger, die in der Lage sind, solche Risiken zu tragen und eine langfristige Wertpapieranlage anstreben.

- **Marktrisiko** (das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst)

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

- **Kontrahentenrisiko** (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko** (das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

- **Kreditrisiko** (das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

- **Liquiditätsrisiko** (das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 nur solche Wertpapiere bzw. Anteile an Fonds, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß sind.

Fonds die diese Bedingungen nicht erfüllen, d.h. nicht amtlich zugelassen sind bzw. an geregelten Märkten gehandelt werden (Open-End Funds) dürfen nur dann erworben werden, sofern sie über einen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

- **Konzentrationsrisiko** (die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind)

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

- **Performance-Risiko** (sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind)

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

- **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

- **Kapitalrisiko** (das Risiko betreffend das Kapital des Fonds)

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

- **Operationelles Risiko**

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

- **Politisches- und Regulierungsrisiko** (Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung

von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier angeführten Risiken nur um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche und fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann!

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Delegation von Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Folgende Agenden wurden gemäß § 28 InvFG an verbundene Unternehmen delegiert:

- Personalverrechnung
- Internes Rechnungswesen
- Interne Revision
- EDV Organisation

Hinsichtlich weiterer fondsspezifischer Agenden, welche von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Übertragung gemäß § 28 InvFG 2011 übernommen wurden, wird auf Anhang III verwiesen.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 73 InvFG.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 73 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.

1. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen insgesamt **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden bzw. frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens

10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. C genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

3. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere aktiengleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente, wobei für deren Qualifikation die Kriterien des § 69 InvFG vorliegen müssen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Fonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

4. Anteile an Investmentfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens Anteile an ein und demselben Fonds oder ein und derselben Investmentgesellschaft erwerben, sofern diese die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW-Fonds) und sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Fonds investieren.
2. Des weiteren darf die Verwaltungsgesellschaft **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA-Fonds), die nicht in allen Punkten die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, erwerben, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Fonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die diesen einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Fonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG

erfüllen (OGAW-Fonds), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, wobei der Fonds diesbezüglich den Bestimmungen der GleichwertigkeitsVO idgF entspricht,

- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- e) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren und deren Anteile auf Verlangen der Anteilshaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilshaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Fonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Anteile an Fonds nach Ziffer 1 (OGAW) iVm Fonds gemäß Ziffer 2 (OGA) dürfen **insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens** erworben werden.

5. **Derivative Finanzinstrumente**

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- 1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- 2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- 3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte ermöglichen.

Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können sowohl mit als auch ohne Absicherungszweck zur Anwendung kommen. Aufgrund des Artikels 3 der Fondsbestimmungen – Punkt „derivative Instrumente“ dürfen Derivate als Teil der Anlagestrategie maximal 49 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) betragen.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechenwert des Fonds nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Fonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotierten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Fonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Fonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf **200 Prozent** des Wertes des Fonds steigern.

6. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

7. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

16. Bewertungsgrundsätze.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Verwaltungsgesellschaft zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wurde zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 1,50 %** des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen generell eine längere Anlagedauer – bei diesem Fonds im Speziellen eine Anlagedauer welche der Laufzeit des Fonds entspricht.

Rücknahmegebühr

Zur Abgeltung der Rücknahmekosten wird vom errechneten Wert eines Anteiles ein Rücknahmeabschlag abgerechnet. Die Rücknahmegebühr zur Deckung der Rücknahmekosten der Gesellschaft beträgt **0,50 %**.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert abzüglich der Rücknahmegebühr entspricht, wird auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles sowie der Rücknahmepreis wird börsentäglich von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland (Der Standard) und/oder elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.3bg.at) veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen bzw. der Rücknahmegebühr bei Rücknahme von Anteilscheinen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag und der Rücknahmegebühr noch zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 v.H.** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **1,50 v.H.** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Für die institutionelle Tranche des 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 (Mindestinvestitionssumme 500.000 Euro) kommt abweichend von Artikel 7 der Fondsbestimmungen eine jährliche Vergütung in der Höhe von **0,75 vH** des Fondsvermögens zur Anwendung.

Gründungskosten

Die einmaligen **Gründungskosten** betragen 1.000,00 Euro, welche beim Fondsstart dem Fondsvermögen angelastet werden.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

a. Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. Mit Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) mitumfasst.

b. Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Zudem werden externe Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte für die Erstellung der Steuerrechnung dem Fonds angelastet. Diesbezüglich umfasst ist auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber.

c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich nicht zulässigen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in den Vertriebsländern resultieren, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

d) Kosten für Konten und Depots des Fonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Kosten für sonstige an die Depotbank/Verwahrstelle übertragene Dienstleistungen/Aufgaben (Depotbankgebühr)

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit der externen Erbringung von Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung auf quartalsweiser Basis dem Fondsvermögen angelastet werden.

f) Kosten für die Erstellung eines Prüfgutachtens für das Umweltzeichen

Der 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 verfolgt im Rahmen seiner Anlagepolitik einen Nachhaltigkeitsansatz mit klar definierten Ausschlusskriterien für die Veranlagung. Bei der Auswahl von Aktien werden neben wirtschaftlichen auch ökologische und soziale Kriterien beachtet. Für diese nachhaltige Anlagepolitik wurde dem Fonds das Österreichische Umweltzeichen vom Lebensministerium verliehen. Das Umweltzeichen gewährleistet, dass diese Kriterien und deren Umsetzung geeignet sind, entsprechende Aktien auszuwählen. Die Einhaltung der Kriterien und deren Umsetzung werden auf jährlicher Basis von einer unabhängigen Stelle geprüft. Für die Erstellung und das Update des Prüfgutachtens seitens der RFU - Sustainability Research Consulting werden dem Fonds die Kosten dieses Prüfgutachtens angelastet. Zudem wird dem Fonds auf jährlicher Basis die Nutzungsgebühr laut Nutzungsvertrag zur Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie „Grüne Fonds“ angelastet.

g) Kosten für externe Dienstleistungen

Im Rahmen der Fondsverwaltung werden seit 16.11.2015 Dienstleistungen (Bereitstellung von Nachhaltigkeitsratings) der Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstraße 62, 4002 Basel, Schweiz in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Kosten sind mit den Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft bereits abgedeckt.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die unter lit. b bis e genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die maximale Rückvergütung für diesen Fonds beträgt für die Retailtranche 0,82 % p.a. und für die Institutionelle Tranche 0,33 % p.a. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten. Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Im Rahmen der Fondsverwaltung werden seit 16.11.2015 Dienstleistungen (Bereitstellung von Nachhaltigkeitsratings) der Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstraße 62, 4002 Basel, Schweiz in Anspruch genommen.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Kumulative Performance Brutto (Stichtag 01.10.2015)

Performance 3 Jahre p.a.:	N.A.
Performance 5 Jahre p.a.:	N.A.
Performance 10 Jahre p.a.:	N.A.

Die Performanceberechnung erfolgt anhand der OeKB-Methode und wird von der Österreichischen Kontrollbank AG durchgeführt. Die Performanceberechnung erfolgt ohne Berücksichtigung des einmalig anfallenden Ausgabeaufschlages in der Höhe von 1,50 %, der kundenspezifischen Konto- und Depotgebühren, der Rücknahmegebühr in der Höhe von 0,50 % sowie ohne Berücksichtigung von Fondssteuern, jedoch unter Berücksichtigung aller dem Fonds direkt angelasteten Gebühren. Die aktuellste Performance finden Sie auf www.3bg.at.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist.

Siehe „Wesentliche Anlegerinformationen („KID“)“.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Siehe „Wesentliche Anlegerinformationen („KID“)“.

23. Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen

Siehe Anhang „Grundsätze zur Stimmrechtsausübung“.

24. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang „Best Execution Policy“.

25. Anlegerbeschwerden.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat ein Beschwerdemanagementsystem mit entsprechenden personellen und technischen Ressourcen etabliert. Die Gesamtheit dieser systematischen Maßnahmen, welche bei artikulierter Unzufriedenheit eines Anlegers ergriffen werden, haben das Ziel eine umgehende und zufriedenstellende Erledigung der eingebrachten Beschwerde sicherzustellen. Anleger können Beschwerden per email an fonds@3bg.at bzw. telefonisch unter 0732/7802-37320 einbringen.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank/Verwahrstelle ist die **Oberbank AG**, 4020 Linz, Untere Donaulände 28. Firmenbuchnummer: FN 79063 w. Firmenbuchgericht: Landesgericht (als Handelsgericht) Linz.

2. Haupttätigkeit der Depotbank /Verwahrstelle

Die Oberbank AG, Linz hat gemäß Bescheid vom 08.09.2015, GZ: IF25 5270/0001-INV/2015 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle übernommen.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Übertragung gemäß § 28 InvFG 2011 übernommen, wobei die Verwaltungsgesellschaft darauf hinweist, dass die Verwahrstelle/Depotbank ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 38 VO (EU) 575/2013 ist:

- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der VWG
- Durchführung des Meldewesens gegenüber einem Transaktionsregister (EMIR)
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H

Alois Wögerbauer, CIAA; e. h. Mag. Dietmar Baumgartner e. h.

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Dr. Gustav Dressler e. h.

Geschäftsführer

Elektronisch gefertigt

ANHANG I

1. Angaben über die Geschäftsführung

- Alois Wögerbauer, CIIA; Untere Donaulände 28, 4020 Linz
- Mag. Dietmar Baumgartner, Untere Donaulände 28, 4020 Linz
(sonstige Tätigkeiten: Stiftungsvorstand der Privatstiftung der Oberbank AG)
- Dr. Gustav Dressler, Hoher Markt 3, 1010 Wien
(sonstige Tätigkeiten: Vorstand der Caressa Privatstiftung)

2. Aufsichtsrat, Grundkapital

- Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Private Banking & Asset Management der Oberbank AG)
- Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
(sonstige Tätigkeiten: Sprecher der Geschäftsführung bei der Generali Capital Management GmbH, Vorstandsmitglied bei der Generali Pensionskasse AG, Mitglied der Geschäftsführung bei der B.V. Algemene Holding en Financierings Maatschappij, Diemen, Niederlande, Vorsitzender des Aufsichtsrates bei der Generali 3Banken Holding AG)
- Karl Mertel, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leitung Direktion Klagenfurt der BKS Bank AG - Privatkundenbereich)
- Dr. Nikolaus Mitterer, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter der Abteilung Konzernrecht & Compliance der Generali Holding Vienna AG, Vorstand der Generali 3Banken Holding AG, Geschäftsführer der Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Geschäftsführer der Generali Vermögensberatung GmbH, Aufsichtsrat bei der Generali Pensionskasse AG)
- Dipl. Kfm. Dr. Jürgen Brockhoff, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Bereichsleiter Geschäftsbereich Privatkunden der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft)
- Mag. Paul Hoheneder, Mitglied
(sonstige Tätigkeiten: Leiter Rechnungswesen der Generali Gruppe Wien)

Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.600.000 Euro.

3. Aktionäre/Gesellschafter

- Generali Holding Vienna AG, Wien
- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
- BKS Bank AG, Klagenfurt

4. Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Publikumsfonds

- 3 Banken Absolute Return-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
- 3 Banken Amerika Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Aktien-Dachfonds- Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Defensiv-Pensionsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Dividend Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Dividenden-Aktienstrategie– Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Dividenden Strategie 2015/2 – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Dividenden Strategie 2021 – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Emerging-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Emerging Market Bond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Euro Bond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Europa Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Europa Bond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken European Top-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Immo-Strategie – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Inflationsschutzfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Global Stock-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Long Term Eurobond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken KMU-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
- 3 Banken Nachhaltigkeitsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Offensiv-Pensionsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Österreich-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Portfolio-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Protect Plus-Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Renten-Dachfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Sachwerte-Aktienstrategie – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Sachwerte-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
- 3 Banken Short Term Eurobond-Mix – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Staatsanleihen-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Strategie Klassik – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Strategie Dynamik – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Strategie Wachstum – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Top-Rendite 2019 – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Top-Rendite 2019/2 – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
- 3 Banken Unternehmenseinlagen-Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011

3 Banken Value-Aktienstrategie - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3 Banken Währungsfonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3 Banken Wertsicherungsfonds I - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3BG Best Stock Ideas – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3BG EMCore Convertibles Global - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Ascensio II Absolute Return Bond Fund – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Best of 3 Banken-Fonds - Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 Certus – Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 Convertinvest European Convertible & Bond Fund - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG
 CONVERTINVEST Global Convertible Properties - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG
 Convertinvest International Convertibles - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG
 EMCore Convertibles Europe - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 EMCore Convertibles Japan - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 FOCUS DIVIDEND - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Generali EURO Stock-Selection – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Generali Vermögensaufbau-Fonds – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 GENERALI Dynamik Plus– Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 GENERALI konservativ– Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Oberbank Vermögensmanagement– Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Primus - Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 WSS Europa - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 WSS International - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011

Großanleger- und Spezialfonds

3BG Best Stock Ideas – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3BG Bond-Opportunities – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3BG Corporate-Austria – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3BG Short-Term – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3BG Commodities 0 % – 100 % - Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 3BG Trend A - Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 3BG Trend B - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 3 BV 1 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 AC 12 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 AMAPA Fund - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 ANC 47 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 BKS KLV 1 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 BONUS Global Equity - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 BV Equity - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 BSP 13 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 BV Masterfonds - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 BTV 1 – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 BTV 5 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 BTV APM - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 BTV Veranlagung - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 Energie Ried Vorsorgefonds – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 Erdbeere – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 EW1 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Figurella Global Invest - Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds I – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds II – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds III – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds IV – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2006/20 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2006/30 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2007/12 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2008/12 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2008/15 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2010/20 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali-Zukunftsvorsorgefonds 2010/30 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorge LC 2015 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorge LC 2018 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorge LC 2022 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/I– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/II– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/III– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/IV– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/V– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/VI– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 15-2013/VII– Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/I LC- Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/II LC - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/III LC - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Generali Zukunftsvorsorgefonds 5-2013/IV LC - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 GEN4A – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 GEN4-Dividends – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 G & K 1 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 GPK 1 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011

GSBond – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 GLBond – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Globevest I – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 GLStock – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 Ilmari - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 JF-PS SF1 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 JU 1 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 MIBA HTM-Fonds - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK DF1 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 1 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 4 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 5 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 10 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 14 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 20 - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 OBK 23 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 26 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 27 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 30 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 32 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 33 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 34 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 35 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 36 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 37 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 38 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 39 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 40 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 41 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 42 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 43 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 44 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 45 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 46 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 49 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 50 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 51 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 52 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 55 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 56 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK 77 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK 206 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK-2015 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 ODF 15 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 OBK APM-Dividende – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 OBK APM-Fonds - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 STIEGL 1 - Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 Theodosius – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 Thomas 2014 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 Tino 1953 – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 VBV Austria Plus – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011
 VBV Fokus Österreich – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 166f InvFG 2011
 VM Strategie Aktien – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 VM Strategie Dynamik – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 VM Strategie Dynamik B - Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011
 VM Strategie Dynamik CHF – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 VM Strategie Klassik – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 VM Strategie Offensiv – Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 VM Rendite Plus Europa - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 VM Strategie Zehn - Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011
 Wüstenrot Convertibles – Spezialfonds mit Veranlagung gemäß § 163 iVm § 66ff InvFG 2011

5) Vertriebsstellen

- die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz,
- die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Stadtforum, 6020 Innsbruck,
- die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt

und deren jeweilige Filialen im Inland.

ANHANG II

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

a) PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST. Zudem werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Die Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei einer Veräußerung erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Für ab 1.4. 2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen

allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen.

b) Betriebsvermögen

- Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 1.4. 2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25 % Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12. 2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Bei Veräußerung nach dem 31.3. 2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

- Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12. 2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7. 2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTE N AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KESt II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7. 2009): Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

Anhang III

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021 Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **3 Banken Dividende+Nachhaltigkeit 2021**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Oberbank AG, Linz. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens Aktien von dividendenstarken Unternehmen mit prognostizierbaren Cash-Flows und nachvollziehbaren Geschäftsmodellen herangezogen, welche auf Basis von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden.

Diese Veranlagungen erfolgen in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.

Es werden keine prozentuellen Gewichtungsrichtlinien (Länderquoten, Regionen, Branchen, etc.) vorgegeben. Die Allokation ergibt sich auf Basis der unterschiedlichen Dividendenerwartungen in den einzelnen Ländern/Regionen/Branchen und der Analyse der Einzeltitel unter Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 20 vH des Fondsvermögens** erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

- Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH des Fondsvermögens** gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Wert der Anteile wird börsentäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 1,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abzüglich eines Abschlags in der Höhe von **0,50 vH** auf- bzw. abgerundet auf den nächsten Cent. Im Zuge der Abwicklung am Laufzeitende wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Laufzeitenfonds: Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Der Investmentfonds wurde am 16. November 2015 aufgelegt; die Ausgabe der Anteile erfolgte letztmalig mit diesem Termin. Der Investmentfonds wurde für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am **29. Oktober 2021**. Das Kündigungsrecht der Verwaltungsgesellschaft gemäß InvFG bleibt hiervon unberührt. Die Abwicklung des Fondsvermögens erfolgt gemäß den Bestimmungen des InvFG.

Das Fondsvermögen wird beginnend mit 15. Oktober 2021 abgewickelt; dabei werden die Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt. Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Erlös wird durch die Depotbank gegen Rücknahme der Anteilscheine ab 29. Oktober 2021 verteilt. Für das am 31. Oktober 2021 endende Rechnungsjahr des Investmentfonds wird der gemäß InvFG ermittelte Betrag, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilsscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, am Laufzeitende des Fonds ausgezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. November bis zum 31. Oktober.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds werden **Ausschüttungsanteilscheine** ausgegeben.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab dem 01. Februar** des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab dem 01. Februar** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 **Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **1,50 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattung in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank keine Vergütung.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|-------------------------------|---|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.17. | Peru: | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Manila |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

GZ FMA-IF25 5270/0001-INV/2015 vom 08.09.2015
GZ FMA-IF25 5270/0002-INV/2015 vom 24.09.2015

ANHANG IV

Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in den von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. verwalteten Investmentfonds

Gemäß den einschlägigen investmentfondsrechtlichen Bestimmungen hat die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf festgelegt, wann und wie die mit den einzelnen Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentfonds ist. Aus Effizienzgründen erfolgt die Ausübung eines Stimmrechts stets dann, wenn ein maßgeblicher Anteil an der Marktkapitalisierung einer Aktiengesellschaft vorhanden ist. Dieser maßgebliche Anteil ist aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. dann gegeben, wenn auf Gesamtunternehmensebene zumindest 3,0 % der Stimmrechte vorhanden sind. Im Einzelfall kann eine Stimmrechtsausübung jedoch auch dann erfolgen, wenn wesentlich geringere Beteiligungen vorhanden sind, dies jedoch aufgrund der Wahrnehmung der Anlegerinteressen erforderlich erscheint.

Die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten sollen höchstmögliche Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen, welche alle relevanten Faktoren berücksichtigen um eine individuelle Entscheidung im Interesse des Anteilsinhabers zu ermöglichen. Ziel ist eine unabhängige und möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Sondervermögens auf Hauptversammlungen gewährleisten zu können. Die festgelegten Grundsätze werden mindestens einmal jährlich im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls adaptiert – im Anlassfall jedoch sofort adaptiert.

Für die nachstehenden Punkte werden im Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten folgende Richtlinien verbindlich festgelegt:

- a) **Aktionärsrechte:** Alle Maßnahmen, welche zu Einschränkungen der Rechte von Aktionären führen, werden seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. strikt abgelehnt.
- b) **Geschäftsbericht sowie Jahresabschluss:** Erfordernis einer höchstmöglichen Transparenz in Bezug auf die Berichterstattung. Sollte aus Sicht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. eine unzureichende, verspätete oder rechtswidrige Rechnungslegung vorherrschen, wird sie sich der Stimme enthalten oder dagegen stimmen.
- c) **Wirtschaftsprüfer:** Prämisse der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der objektiven Prüfung der jeweiligen Gesellschaft. Sollte dies nicht gegeben sein wird die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gegen die Bestellung stimmen.
- d) **Vorstand/Aufsichtsrat:** Eine Zustimmung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird nur bei entsprechender fachlicher Qualifikation und Unbefangenheit erteilt – ansonsten erfolgt eine Stimmenthaltung. Hinsichtlich der Vergütung werden Vergütungsmodelle unterstützt, welche an eine langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind. Die Vergütung muss der Größe und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein. Eine Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird verweigert, sofern erhebliche Zweifel an deren Leistungen bestehen bzw. ein im Branchenvergleich wiederholt schlechter Geschäftsverlauf des Unternehmens vorliegt.
- e) **Verwendung des Bilanzgewinns/Dividende:** Die Dividendenpolitik muss nach Abwägung aller relevanter Faktoren (Jahresergebnis, Eigenmittelstruktur, ...) den Interessen der Aktionäre und der langfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung tragen. Keinesfalls darf mit der Ausschüttung die Unternehmenssubstanz angegriffen werden.
- f) **Kapitalmaßnahmen:** Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird Kapitalerhöhungen nur dann zustimmen, wenn dadurch die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessert werden und die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden. Aktienrückkaufprogrammen wird nur dann zugestimmt, wenn der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre erfolgt, nicht jedoch zum alleinigen Zweck der Festigung der Position des Managements bzw. als Mittel für Abwehrmaßnahmen.

- g) **Fusionen/Akquisitionen:** Das jeweilige Abstimmverhalten wird im Einzelfall entschieden, wobei als Grundlage eine faire und gleichberechtigte Behandlung von Aktionären herangezogen wird. Eine Zustimmung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. findet nur dann statt, wenn der gebotene Preis dem fairen Wert entspricht bzw. wenn eine nachhaltig erfolgsversprechende Strategie erkennbar ist oder ein entsprechender Mehrwert durch Effizienzsteigerung erkennbar ist.
- h) **Änderung bzw. Ergänzung der Satzung:** Wird nur zugestimmt, sofern dadurch die Rechte der Aktionäre sinnvoll gestärkt werden und die Gleichbehandlung von Aktionären nicht gefährden.

Das Stimmrecht wird unter Berücksichtigung der Anlageziele des Sondervermögens ausgeübt. Dies erfordert etwa eine Bedachtnahme auf ethische, soziale und ökologische Kriterien bei der Stimmrechtsausübung eines nachhaltig investierenden Investmentfonds.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kann bei der eigenständigen Entscheidungsfindung hinsichtlich ihrer Stimmrechtsausübung auf externe Beratung zugreifen, wodurch den Anteilhabern jedoch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auch bei fremddelegierten Mandaten wird die Stimmrechtsausübung ausschließlich durch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. durchgeführt. Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. wird in einem internen schriftlichen Bericht ihr jeweiliges Abstimmungsverhalten entsprechend dokumentieren.

ANHANG V

Best Execution Policy der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

I. Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung in Aktien, ETFs und Derivaten

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung (Best Execution) dahingehend nach, indem sie über die Auswahl der Gegenpartei (Counterpart), über die die Transaktionen für das verwaltete Sondervermögen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hat wirksame Maßnahmen implementiert, um im Rahmen der Umsetzung der Investmententscheidungen bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Zu berücksichtigen sind der Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung sowie sonstige relevante Einflussfaktoren.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert alle Ihre Aufträge über Aktien, ETFs oder börsengehandelte Derivate über einen Broker an geregelten Märkten oder börsenähnlichen Handelssystemen. Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) werden mit dem jeweiligen Counterpart auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen abgeschlossen.

Bei der Ausführung von Aufträgen durch einen Broker wird berücksichtigt, ob die seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. vorgegebenen Ausführungsgrundsätze befolgt werden, d.h. ob nach dem Grundsatz der „Best Execution“ vorgegangen wird und alle für relevant eingestuft Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses berücksichtigt werden.

- **Ausführungswege**

Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen dieser tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Bei Transaktionen, welche über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt angewendet. Die Auswahl der Broker erfolgt nach objektiven Kriterien (z.B. Stellung von Kursen, Qualität der Ausführung, Liquidität oder Settlement-Qualität).

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste) mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden, wobei in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob Probleme in der Zusammenarbeit mit den auf dieser Brokerliste angeführten Counterparts aufgetreten sind.

- **Ausführungsfaktoren/ -kriterien:**

Um der Pflicht gerecht zu werden, jeden Auftrag nach den Grundsätzen über die Auftragsausführung auszuführen, werden folgende Ausführungsfaktoren herangezogen:

- Kurs
- Kosten der Transaktion
- Schnelligkeit und Art der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Ordergröße
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- jede andere Erwägung, die für die Ausführung des Auftrags entscheidend ist.

Obwohl der Preis generell ein Schlüsselfaktor ist, kann der Wert einer bestimmten Transaktion durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die Wichtigkeit dieser oben genannten Faktoren kann je nach Vorliegen der folgenden Ausführungskriterien variieren:

- Art der Order
- Art des Finanzinstruments
- Art des Ausführungsplatzes.

Sofern OTC-Derivate gehandelt werden, steht neben dem Preis auch die langfristige Fähigkeit der Kontrahenten, diese Produkte angemessen zu betreuen, im Fokus.

- **Auswahl der einzelnen Broker**

Jede einzelne Transaktion wird nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Sofern nach Prüfung der vorstehend genannten Ausführungsfaktoren verschiedene Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, wird als zusätzliches Kriterium auch die Qualität der erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

Eine Evaluierung der Grundsätze über die Auftragsausführung findet einmal jährlich statt, sodass deren Einhaltung stets gewährleistet ist und sie bei Bedarf aktuellen Entwicklungen angepasst werden können.

II. Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung in Anleihen

In der Regel werden Aufträge für Anleihen an Over the Counter („OTC“) Märkten platziert. Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentralisiert, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preisen nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese mit den Kontrahenten bilateral verhandelt werden. Solche Kontrahenten halten häufig Eigenbestände in solchen Instrumenten, für die sie einen Preis stellen.

Im Gegensatz zu den Aktienmärkten ist die Auswahl der Kontrahenten für Anleihen oftmals eingeschränkt. In manchen Fällen werden die Produkte nur von sehr wenigen Kontrahenten angeboten, wodurch die Transparenz des Produktes hinsichtlich Liquidität und Preis nicht sehr ausgeprägt ist. In volatilen, intransparenten Märkten, kann es erforderlich sein, den als erstes angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, weitere Preise zu erhalten oder anfragen zu können. Darüber hinaus kann es Anleihen geben, die ausschließlich über einen einzigen Kontrahenten angeboten werden oder für die die Abwicklung einer Order mit einer bestimmten Größenordnung nur durch einen Kontrahenten gewährleistet werden kann, sodass in solchen Fällen die Einholung eines Vergleichsangebotes nicht möglich ist.

Eine bestmögliche Auftragsausführung wird sichergestellt, indem unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausführungsfaktoren und Kriterien und auf der Grundlage der Handelserfahrung der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., der am besten geeignetste Ausführungsweg gewählt wird.

- **Ausführungswege**

Um eine bessere Vergleichbarkeit und eine objektivere Bewertung der einzelnen Broker zu erreichen, werden diese tourlich einer Evaluierung unterzogen. Das Dienstleistungsangebot eines Brokers wird dabei nach standardisierten Kriterien überwacht und die Ausführung demnach bewertet.

Im Rahmen der tourlichen Evaluierung werden auch Broker berücksichtigt, die aus dem Kreis verbundener Unternehmen stammen. Im Anleihebereich werden die Aufträge mehrheitlich an verbundene Unternehmen platziert, da diese aufgrund eingehender Prüfung jenen Bestimmungen genügen, welche eine bestmögliche Ausführung der Aufträge gewährleisten und diese verbundenen Unternehmen auch belegen können, dass sie über entsprechende Ausführungsstandards für die jeweilige Art der Aufträge verfügen. Bei derartigen Transaktionen, wird eine über das übliche Maß hinausgehende Sorgfalt seitens der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. angewendet.

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. führt eine Auflistung von Counterparts (Brokerliste) mit denen gleichbleibend die besten Ergebnisse erzielt werden, wobei in regelmäßigen Abständen überprüft wird, ob Probleme in der Zusammenarbeit mit den auf dieser Brokerliste angeführten Counterparts aufgetreten sind.

- **Ausführungsfaktoren/ -kriterien:**

Um der Pflicht gerecht zu werden, jeden Auftrag nach den Grundsätzen über die Auftragsausführung auszuführen, werden folgende Ausführungsfaktoren herangezogen:

- Kurs
- Kosten der Transaktion
- Schnelligkeit, Art und Qualität der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Ordergröße
- Zeitpunkt der Order
- Typ des Finanzinstruments
- Stellung von Kursen
- Liquidität
- Qualität des Settlements
- Fähigkeit des Kontrahenten, den Auftrag unter Wahrung der Vertraulichkeit auszuführen
- Fähigkeit des Kontrahenten zur Ausführung von schwierigen Transaktionen in außergewöhnlichen Instrumenten
- jede andere Erwägung, die für die Ausführung des Auftrags entscheidend ist.

Der Preis ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Unter gewissen Umständen kann die Wichtigkeit der oben genannten Faktoren je nach Ausführungskriterien (Art der Order, Art des Rentenproduktes und Art des Ausführungsplatzes) variieren, so dass andere Ausführungsfaktoren entscheidender sind als der Preis.

- **Auswahl der einzelnen Broker**

Jede Transaktion wird nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („Best Execution“) vergeben. Die meisten Anleihen werden in bilateralen Verhandlungen mit einem Kontrahenten gehandelt, und zumeist nicht an geregelten Märkten.

Sofern mehrere Kontrahenten für ein Instrument als aktive Marktteilnehmer bekannt sind, können unterschiedliche Marktgebote eingeholt werden, wobei besonders darauf geachtet wird, dass der gestellte Preis aufgrund Zeitablaufs oder der Marktentwicklung vor allem auch im Anleihebereich zurückgenommen werden kann oder sich sehr schnell ändern kann.

Zu beachten ist auch, dass es vor allem bei wenig liquiden Anleihen zumeist nur einen oder einige wenigen Kontrahenten gibt und daher zumeist keine Vergleichspreise vorhanden sind. Im Bestreben um die Ausführung eines Auftrags zum fairen Preis werden prinzipiell geeignete Maßnahmen und eigene Analysemethoden angewendet, um einen fairen Marktwert ermitteln zu können.

Eine Evaluierung der Grundsätze über die Auftragsausführung findet einmal jährlich statt, sodass deren Einhaltung stets gewährleistet ist und sie bei Bedarf aktuellen Entwicklungen angepasst werden können.

III. Grundsätze über die bestmögliche Auftragsausführung bei Anteilen an Investmentfonds (OGAW, OGA, Hedgefonds, Immobilienfonds,...)

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. platziert alle Ihre Aufträge über Anteile an anderen Investmentfonds an eine zentrale Fondsplattform. Dabei werden die gemäß den jeweiligen Prospekten definierten Abrechnungsmodalitäten und Cut-off-times strikt eingehalten. Für Fonds, welche nicht über diese zentrale Fondsplattform gehandelt werden können, wird der Auftrag in Regelfall an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft übermittelt. Die Auftragsausführung erfolgt auch hier gemäß den fondsspezifisch definierten Abrechnungsmodalitäten. Hinsichtlich börsengehandelter Fonds wird auf die eingangs erwähnte Best-Execution-Praxis für Aktien verwiesen.